

Wann muß Unbußfertigen das kirchliche Be- gräbniß verweigert werden?

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Unter kirchlichem Begräbnisse (*sepultura ecclesiastica*) versteht man die Beerdigung eines Verstorbenen an geweihter Stätte mit Beobachtung des von der Kirche dabei vorgeschriebenen Ritus. Das kirchliche Begräbniß ist im Allgemeinen jenen Verstorbenen zu versagen, die entweder der katholischen Kirche nicht angehört oder der Ehre dieses Begräbnisses sich unwürdig gemacht haben. Demgemäß bestimmt das Römische Rituale: „*Negatur ecclesiastica sepultura paganis, judaeis et omnibus infidelibus, haereticis et eorum fautoribus, apostatis a Christiana fide, schismaticis et publicis excommunicatis, interdictis nominatim, et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante; seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidat), nisi ante mortem dederint poenitentiae signa; morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa; manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt; iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non suscepserint Sacraenta confessionis et communionis in Pascha, et absque ullo signo contritionis obierunt; infantibus mortuis absque Baptismo.*“

Handelt es sich um Verstorbene, welche der katholischen Kirche nicht angehören, so wird in der Praxis nicht bald eine Schwierigkeit, ein Zweifel, ob das kirchliche Begräbniß zu gestatten sei, auftauchen. Anders verhält es sich bei solchen, die als katholische Christen gegolten haben oder gelten wollten; da stellt sich ein solcher Zweifel sehr häufig ein. Im Allgemeinen ist bei der Anwendung der oben angeführten Bestimmungen des Rituale Romanum auf vorkommende

Fälle ein unleidlicher Rigorismus eben so sehr, wie ein fauler Laxismus zu vermeiden; mehrere Provincial-Concilien der neuesten Zeit warnen ausdrücklich vor diesen beiden Extremen, und das von Avignon im Jahre 1849 gibt als richtigen Grund dafür an: „nimius rigor odia et turbas in Ecclesiam et ejus ministros excitaret, nimia indulgentia fidelibus paeberet scandalum et sanctitatem religionis laederet,“ und das Provincial-Concil von Bourges vom Jahre 1850 Tit. V. de sepult. eccl. macht die gewiß sehr praktische Bemerkung: „Iniquitas temporum exigit, ut jus Ecclesiae (quoad sepulturam) intra strictissimos limites contineatur.“ Besonders muß beachtet werden, daß das kirchliche Begräbniß nur dann dem Verstorbenen verweigert werden dürfe, wenn es gewiß ist, daß es ohne Verlezung des Kirchengesetzes nicht gewährt werden könne, nach dem bekannten Grundsätze des canonischen Rechtes: *In dubio odia restringenda.* Und handelt es sich um einen verstorbenen Katholiken, so muß auch in Anschlag gebracht werden, daß der katholische Christ ein Recht auf das kirchliche Begräbniß habe, das so lange in Geltung und im Besitzthume bleibt, als es nicht gewiß ist, daß er es auf irgend eine Weise nach Maßgabe des Kirchengesetzes verwirkt habe. Also im Zweifel, ob ein entscheidender Grund für die Unzulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses vorliege, oder bei bloßer Wahrscheinlichkeit, daß dies der Fall sei, muß das kirchliche Begräbniß zuerkannt werden; denn die Gewißheit des Rechtes auf der einen Seite wird durch den Zweifel oder durch die bloße Probabilität über den Verlust dieses Rechtes auf der anderen Seite nicht aufgewogen und daher nicht aufgehoben, außer es wäre die Probabilität von so großem Belange, daß sie der moralischen Gewißheit gleichkäme. Dies ergibt sich aus der Lehre von dem Probabilismus.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun einen der Fälle, in denen das kirchliche Begräbniß zu verweigern ist, in's Auge fassen und eingehend erwägen. Er betrifft die aus diesem Leben ohne Zeichen der Buße verschiedenen offenkundigen Sünder. *Dene-gatur ecclesiastica sepultura manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt;* so lauten die Worte des Römischen Rituales.

Wer ist ein peccator publicus, ein öffentlicher Sünder? Ein solcher Sünder, dessen große und schwere Sünde, dessen Ver-

brechen bekannt ist entweder durch den Urtheilspruch des Richters und eigenes Bekenntniß des Schuldigen (notorietate juris), oder durch die Offenentlichkeit der That (notorietate facti), oder durch das allgemeine Gerücht (notorietate famae). So z. B. sind jene, die im offenkundigen Concubinate oder Ehebrüche leben, öffentliche Sünder; ebenso berüchtigte Straßenräuber, Mörder, Gotteslästerer; liberale Katholiken, welche die Gesetze der Kirche verachten und ihr öffentlich Hohn sprechen; ferner Alle, die einer vom Apostolischen Stuhle verdamten geheimen Gesellschaft notorisch angehören, wie mit Recht das Provincial-Concil von Utrecht 1865 Tit. V. cap. 8. angibt.

Damit einem solchen Sünder das kirchliche Begräbniß rechtlich verweigert werden könne, sind zwei Bedingungen erforderlich: 1. die Sünde, das Verbrechen muß gewiß, nicht zweifelhaft, muß notorisch, offenkundig, nicht geheim sein (manifestis et publicis peccatoribus denegatur eccl. sepult., sagt das Rituale Romanum); 2. solche Sünder müssen unbußfertig gestorben sein (qui sine poenitentia perierunt, fügt das Rituale Romanum hinzu); und zwar muß einmal gewiß und sicher sein, daß sie so gestorben sind, und dann muß diese Unbußfertigkeit so offenkundig sein, daß es ein neues Vergerniß wäre, wenn man denselben die Ehre des kirchlichen Begräbnisses ertheilte. So urtheilen über diesen Gegenstand der Cardinal Gouffet, Gury, Scavini, Frassineti, Könings, Michner und andere bewährte Theologen der neuesten Zeit. Hat ein öffentlicher Sünder vor seinem Dahinscheiden ein Zeichen der Reue gegeben, so muß ihm in jedem Falle das kirchliche Begräbniß gewährt werden, er möge was immer für ein Verbrechen begangen haben; und zum Beweise dafür, daß er Zeichen der Reue gegeben, genügt ein einziger glaubwürdiger Zeuge ex c. qui recedunt 26. q. 6. Nehmen wir nun zur Erläuterung des Gesagten einige Beispiele.

Ein Katholik ist plötzlich gestorben, ohne Empfang der Sacramente; er hat in seinem Hause eine Concubine unter dem Namen oder in der Eigenschaft einer Wirthschafterin gehalten, der Concubinat wurde allgemein vermutet, ohne jedoch bewiesen werden zu können. Ist ihm das kirchliche Begräbniß zu verweigern? Nein, weil der Concubinat nicht ganz gewiß und unzweifelhaft erscheint.

Ein Katholik lebt mit einer Person in der Civilehe in einer Gemeinde, wo er sich erst vor Kurzem ansässig gemacht, so daß die

Leute von diesem sündhaften Verhältnisse nichts wissen. Darf der Pfarrer, dem in vertraulicher Weise darüber eine Mittheilung gemacht wurde, demselben nach dem Tode das kirchliche Begräbniß versagen? Gewiß nicht, weil er kein notorischer Sünder, wenigstens nicht notorisch in dieser Gemeinde ist.

Unwürdig des kirchlichen Begräbnisses sind jene, die in actu criminoso, in der Vollbringung einer offenbar schweren Sünde plötzlich eines gewaltsamen oder natürlichen Todes starben, z. B. Räuber, Meuchelmörder, die von den Angegriffenen beim Überfallen zu Boden gestreckt wurden, Gotteslästerer, Verächter und Schmäher der katholischen Kirche, wenn sie bei ihren gottlosen Reden plötzlich vom Tode überrascht werden. Eine Ausnahme wäre nur dann statthaft, wenn sie vor ihrem Verscheiden noch Zeichen der Reue gegeben hätten. Dasselbe gilt von denjenigen, die im Duell gefallen sind, si nec aliquod resipiscentiae signum dederint, sagt das Wiener Provincial-Concil 1858. Tit. IV. cap. 14. (Papst Benedict XIV. hat in der Bulle *Detestabilis* verordnet, daß das kirchliche Begräbniß den Duellanten auch dann zu verweigern sei, si ante obitum dederint poenitentiae signa, imo etiamsi extra locum conflictus Sacramentis muniti decesserint, aber diese Verfügung ist nicht überall angenommen worden).

Ein Priester wird zu einem Sterbenden gerufen, von dem es allgemein bekannt ist, daß er ein höchst liberaler Katholik gewesen und ein lasterhaftes Leben geführt hat; er hat nicht mehr den Gebrauch der Sinne, kann nicht beichten, darf der Priester ihm die Sacramente spenden, nach dem Tode ihm das kirchliche Begräbniß gewähren? Er kann ihn, nachdem er ihm Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Reue vorgebetet, bedingungsweise absolviren und ihm bedingungsweise die letzte Oehlung spenden; weil es doch möglich ist, daß er mit der Hilfe der göttlichen Gnade (und wer will der Barmherzigkeit Gottes Schranken setzen?) hinreichend disponirt ist zum Empfange dieser hl. Sacramente; ideoque juvandus gratia Sacramentorum, ne forsitan pereat, qui per illa salvari potest, bemerkt Scavini (Theol. mor. III. n. 40.)¹⁾ Das Viaticum aber darf der Priester einem solchen Sterbenden nicht reichen wegen

¹⁾ Und das stimmt ganz mit der Lehre des hl. Alphons (Theol. mor. Lib. VI. n. 483.) überein. In extremis extrema tentanda.

der Gefahr der Verunehrung des hochheiligen Sacramentes. Das kirchliche Begräbniß kann ihm hierauf nicht versagt werden. Wäre aber zu befürchten, daß die Gläubigen davon Angerniß nehmen würden, so müßte der Pfarrer (wie Scavini mit Recht bemerkt) ihnen darüber die nöthige Aufklärung geben.

Aus der bisherigen Ausführung ist leicht zu entnehmen, daß öffentlichen Sündern, die im Verbande mit der katholischen Kirche gestorben sind, nur höchst selten das kirchliche Begräbniß wird verweigert werden können, weil in den seltensten Fällen die dazu erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen zutreffen werden. Scavini sagt darüber Folgendes: „Difficilius solet publicis peccatoribus denegari ecclesiastica sepultura, etsi sine Sacramentis decesserint, si in illo extremo positi, credi possit eos poeniteri.“ (Theol. mor. III. n. 262.).

Wir haben aber auch einen hieher gehörigen Fall zu erwägen, der — Gott sei Dank — wohl nicht oft vorkommt, wenn er aber vorkommt, den Priester in große Verwirrung zu versetzen geeignet ist, wenn derselbe nicht früher schon die Art und Weise, wie er sich dabei zu verhalten habe, kennen gelernt hat. Dieser Fall betrifft jene Schwerkranken, die sich weigern die hl. Sterbesacramente zu empfangen. Ist diesen nach dem Tode das kirchliche Begräbniß zu versagen? Nur dann, wenn die allgemeinen Bedingungen, unter denen öffentlichen Sündern das kirchliche Begräbniß verweigert werden muß, vorhanden sind. Das dürfte wohl auch der Grund sein, warum das Rituale Romanum solcher Sünden nicht ausdrücklich gedenkt, sie sind eben nach Umständen gleich den öffentlichen Sünden in Betreff des Begräbnisses zu behandeln. Aber die meisten Provincial-Concilien der neuesten Zeit führen sie im Besonderen an. So sagt das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 Tit. IV. cap. 14. „Sepultura ecclesiastica pariter denegetur eis, — qui imminentis sibi mortis concii extrema Ecclesiae Sacraenta ipsis oblata praefracte ac coram testibus respuerint.“ Ähnlich lauten darüber die Decrete anderer Provincial-Concilien. Sehen wir uns dieses Verbot genauer an, so müssen wir sagen, daß es dann in Wirklichkeit tritt, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind, nämlich 1. wenn ein solcher Kranker bei vollem Bewußtsein in der Todesgefahr die hl. Sacramente hartnäckig

verschmäht hat; und zwar in Gegenwart von Zeugen, coram testibus, wie das Wiener, Prager u. a. Provincial-Concilien beifügen, oder publice öffentlich in demselben Sinne, wie das Provincial-Concil von Bourges 1850 Tit. V. sich ausdrückt, cum scandalo et coram testibus, wie das Provincial-Concil von Lyon 1850 Decr. 22. noch deutlicher denselben maßgebenden Umstand bezeichnet; — und 2. wenn es gewiß ist, daß ein solcher bis zum Tode in seiner unbußfertigen Gesinnung verharrte. Treffen beide Momente zusammen, so gehört ein solcher Unglücklicher zu der Categorie jener, welche im Römischen Rituale angeführt werden als manifesti et publici peccatores, qui sine poenitentia perierunt, denen das kirchliche Begräbniß verwehrt werden muß. Nehmen wir nun zur Erläuterung dieser Regel wieder einige Beispiele.

Wenn ein Schwerkranter deshalb nicht beichten wollte, weil er nicht meinte, gefährlich krank zu sein, darf ihm dann, wenn er bald ohne Empfang der hl. Sacramente stirbt, das kirchliche Begräbniß versagt werden? Nein, weil er nicht aus Geringsschätzung, die Gefahr nicht ahnend (imminentis sibi mortis non conscientis), dagegen sich gesträubt hat. Dasselbe gilt, wenn der Kranke den Priester, der ihn zur hl. Beicht zu bewegen sucht, immer unterbrochen und das Gespräch auf einen anderen Gegenstand gelenkt hätte; denn es ist nicht gewiß, daß er aus bösem Willen, aus unbußfertiger Gesinnung die hl. Sacramente nicht empfangen wollte, sie eigentlich verschmäht habe.

Der Priester wird zu einem Kranken gar nicht gerufen; die Leute sagen nach dessen Ableben, er habe sich geäußert, daß er sich nicht wolle versehnen lassen. Darf er kirchlich bestattet werden? Ja, denn es liegt kein Beweis vor für das pertinaciter respuit Sacramenta.

Nimmer dürfte aber derjenige kirchlich bestattet werden, welcher den Priester mit Beschimpfungen in Gegenwart von Personen, die davon Zeugenschaft geben, trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen, zu beichten, zurückgewiesen und bis zu seinem Tode keine Reue kundgegeben hat.

Hätte aber der Kranke die Beschimpfungen, Lästerungen, die böswillige und hartnäckige Weigerung zu beichten, in alleiniger Gegenwart des Priesters, oder auch (wie Frassineti beifügt) eines sehr ver-

trauten Familiengliedes, z. B. des Sohnes, der Gattin, des Bruders, ausgesprochen: so sollte ihm der Pfarrer das kirchliche Begräbniß gewähren.

In dem Falle auch, daß die Personen, welche dem Sterbenden beistanden, versichern, er habe, nach der hartnäckigen Zurückweisung des Priesters, ehe er alles Bewußtsein verloren, einen Priester behgeht oder nach dem Beistande der Religion verlangt oder einen Act der Reue geäußert, kann ihm das kirchliche Begräbniß bewilligt werden; wie Cardinal Gouffet u. A. lehren; denn es fehlt dann das zweite der oben angeführten Momente, die zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses erforderlich sind.

Zum Schluße eine wichtige praktische Bemerkung. Der Priester möge es nicht darauf ankommen lassen, daß ein Kranke in Gegenwart Anderer auf offenkundige Weise den Empfang der hl. Sterbesacramente verschmähe. Er suche vielmehr mit dem Kranken, der in Betreff des Beichtens Schwierigkeiten macht, unter vier Augen zu sprechen und ihn zu disponiren. Weigert sich der Kranke hartnäckig zu beichten, so sage der Priester nichts davon und lasse Anderer im guten Glauben, daß jener gebeichtet habe; denn Abergernisse sind so viel als möglich ferne zu halten. Stirbt er, so kann er, wenn im Publicum die Meinung herrscht, daß er gebeichtet habe, kirchlich bestattet werden, wenn nicht ein anderer Grund, welcher die Verwehrung des Begräbnisses nach kirchlichem Ritus nothwendig macht, sich vorfindet. So lehren Cardinal Gouffet (Moraltheol. II. n. 636.), Gury (Comp. Theol. mor. II. n. 1001.), Frassinetti (Pract. Handb. für angehende Pfarrer n. 389.), Scavini (Theol. mor. IV. n. 83.). So ist es auch in verschiedenen Diözesen vorgeschrieben ganz der Klugheit entsprechend.

Uebrigens soll der Pfarrer in jedem Falle, wo die Frage der Erlaubtheit des kirchlichen Begräbnisses auftaucht, sich an seinen Ordinarius wenden und von dem Urtheile desselben die Entscheidung dieser so wichtigen Frage abhängig machen.

Zum Vaticinium des Hermann von Lehnin.

Von Domcapitular Johann Zobl in Brixen.

Das Vaticinium, welches dem Abte Hermann von Lehnin zugeschrieben wird, ist unverkennbar eine überaus beachtenswerthe